

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die ganze Palette der von der Premag Präzisionsmechanik AG, Bremgarten, („PREMAG“) verkauften Produkte („PRODUKTE“). Sie sind Bestandteil von sämtlichen mit dem Kunden („KÄUFER“) abgeschlossenen Kauf und Werkverträge.

### 1.2 Zeitpunkt des Vertragsschlusses und Vertragsumfang

Der Kaufvertrag zwischen PREMAG und KÄUFER gilt als verbindlich zustande gekommen, wenn PREMAG die schriftlichen oder telefonischen Bestellungen schriftlich bestätigt oder durch schlüssige Handlung (z.B. unmittelbare Lieferung der bestellten PRODUKTE) akzeptiert hat. Massgebend für den Umfang der Lieferverpflichtung ist die Auftragsbestätigung von PREMAG.

## 2. Lieferbedingungen

### 2.1 Preise

PREMAG verkauft die PRODUKTE zu den in den Auftragsbestätigungen festgesetzten Preisen. Die Preise gelten, wenn nicht eine andere Währung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, in Schweizer Franken (CHF), netto ab Werk Bremgarten (Incoterms 2010). Alle anderen Kosten, wie insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, andere Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle sind vom KÄUFER zu tragen.

2.2 PREMAG behält sich das Recht vor, Preise für bereits angenommene Bestellungen zu ändern, wenn sich ihre Material-, Personal- oder Betriebskosten ändern.

## 3. Zahlungsbedingungen

### 3.1 Zahlungen

3.1.1 Für Zahlungen sind die in den Auftragsbestätigungen von PREMAG getroffenen Regelungen massgebend.

3.1.2 Die Zahlungen sind vom KÄUFER ohne irgendeinen Abzug (z.B. Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, etc.) in Schweizer Franken oder in der schriftlich vereinbarten Währung zu leisten. Die Zahlungen sind vom KÄUFER auf das von PREMAG auf der Rechnung bestimmte Bankkonto zu überweisen.

3.1.3 Der KÄUFER darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderweitigen Ansprüchen nicht zurückhalten.

3.1.4 Die Verrechnung durch den KÄUFER mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

### **3.2 Zahlungsverzug**

Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der KÄUFER in Verzug, und es werden ihm sämtliche Folgekosten sowie ein Verzugszins in Schweizer Franken berechnet, der 5% (fünf Prozent) über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Bei Zahlungsverzug ist PREMAG berechtigt, für weitere Bestellungen Vorauszahlungen oder die Eröffnung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs zu verlangen und noch nicht ausgeführte Lieferungen zurückzubehalten.

### **3.3 Bonitätsauskünfte**

Wir behalten uns vor, im Vorfeld der Lieferung Bonitätsauskünfte einzuholen und Zahlungserfahrungen an den Schweizerischen Verband Creditreform weiterzugeben.

## **4. Lieferbedingungen**

### **4.1 Umfang der Lieferung**

4.1.1 PREMAG wird, wenn immer möglich, die ganze Bestellung ausliefern. Der KÄUFER erklärt sich bereit, auch Teillieferungen anzunehmen. Sind Teillieferungen ausgeschlossen, so muss das der KÄUFER ausdrücklich in seiner Bestellung erklären.

4.1.2 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% (zehn Prozent) sind zulässig.

### **4.2 Lieferfristen**

PREMAG verpflichtet sich, alles daran zu setzen, um die von ihr selbst schriftlich oder mündlich bestimmten Lieferfristen einzuhalten. Nichteinhaltung der Lieferfristen durch PREMAG berechtigen den KÄUFER nur dann zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den KÄUFER ist ausgeschlossen. PREMAG ist von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, wenn der KÄUFER mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist oder nachträglich Änderungswünsche angebracht hat.

### **4.3 Höhere Gewalt**

In allen Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse in der Fabrikation oder im Vertrieb infolge von verspäteten Zulieferungen, Boykott, Aussperrungen oder Streiks, sei es in den eigenen Betrieben, bei Lieferanten oder bei Transportanstalten, sowie kriegerischen und terroristischen Ereignissen oder Mobilmachungen, ist PREMAG von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass dem KÄUFER das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

### **4.4 Erfüllung der Lieferverpflichtung, Gefahrtragung und Versicherung**

4.4.1 PREMAG liefert die PRODUKTE ab Werk Bremgarten (Incoterms 2010) (Erfüllungsort). Damit hat PREMAG ihre Lieferverpflichtung vollständig erfüllt, Nutzen und Gefahr gehen auf den KÄUFER über.

4.4.2 Wenn nichts anderes vereinbart, übernimmt PREMAG im Auftrage und auf Risiko des KÄUFERS den Versand der PRODUKTE. Die Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken

wird durch PREMAG zu Lasten des KÄUFERS abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Die Lieferungen bleiben Eigentum von PREMAG bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises und aller Nebenforderungen einschliesslich der Einlösung etwaiger zahlungshalber angenommener Wechsel oder Checks. Sofern im Land des KÄUFERS ein Eigentumsvorbehalt nicht möglich ist, ist PREMAG befugt, alle anderen möglichen Rechte an ihren Lieferungen geltend zu machen

5.2 Bis zum Zeitpunkt der vollen Bezahlung des Kaufpreises dürfen die Waren nicht verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder sonstwie mit Rechten Dritter belastet, sondern nur im ordentlichen Geschäftsgang veräussert werden.

5.3 Solange das Eigentum an den PRODUKTEN von PREMAG nicht übergegangen ist, hat der KÄUFER die ihm gelieferten PRODUKTE auf seine Kosten zu warten und ausreichend gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer, Wasser etc. zu versichern und PREMAG eine solche Versicherung auf Aufforderung hin nachzuweisen. Der KÄUFER tritt seine Ansprüche gegen den Versicherer an PREMAG ab.

5.4 Der KÄUFER ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz und zur Sicherung des Eigentums von PREMAG erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere bei der Erfüllung der Formalitäten, die allenfalls notwendig sind, um den Eigentumsvorbehalt zu sichern und zu registrieren.

5.5 Sofern der KÄUFER die Laufzeit von Rahmenkontrakten nicht speziell festlegt, gilt eine Laufzeit von 12 Monaten ab Bestelldatum. Sind nach Ablauf der Laufzeit noch nicht alle PRODUKTE abgerufen, behält sich PREMAG das Recht vor, eine Restlieferung auszulösen und die PRODUKTE in Rechnung zu stellen.

## **6. Garantie und Haftung**

### **6.1 Garantie**

#### **6.1.1 Rügepflicht**

Erkennbare Mängel hat der KÄUFER innert 7 (sieben) Kalendertagen nach Übernahme der PRODUKTE unter Angabe der Art der Mängel schriftlich zu rügen.

#### **6.1.2 Anzeigepflicht bei Transportschäden**

Beschädigungen oder Verlust der PRODUKTE während des Transportes sind PREMAG vom KÄUFER unverzüglich nach Empfang der Sendung schriftlich anzuzeigen. Bei allfälligen Transportschäden sind die allgemeinen Anweisungen der Versicherungsgesellschaft zu beachten: Äusserlich erkennbare Schäden oder Unregelmässigkeiten sind durch den Frachtführer sofort festzustellen und schriftlich bescheinigen zu lassen; dabei sind die voraussichtlichen Ursachen des Schadens anzugeben. Die Annahme der Sendung ist zu verweigern, wenn vorstehende Angaben nicht gemacht werden. Bei Schäden, die beim Auspacken, das sofort nach Ablieferung zu erfolgen hat, festgestellt werden, sind die PRODUKTE im vorgefundenen Zustand in der Verpackung zu belassen und das zuständige Beförderungsunternehmen sofort mündlich und schriftlich (Einschreiben) zur Schadensfeststellung aufzufordern und gleichzeitig verantwortlich zu machen.

### 6.1.3 Beanstandung wegen Fehllieferungen

Beanstandungen wegen Falschliefereien oder Fehlmengen können nur berücksichtigt werden, wenn sie PREMAG sofort nach Entdeckung, aber in jedem Fall spätestens einen Monat nach Faktura Datum, schriftlich angezeigt werden.

### 6.1.4 Umfang der Garantie

Für die PRODUKTE übernimmt PREMAG die in ihren im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Garantiebestimmungen festgelegte Garantie. Die Allgemeinen Garantiebestimmungen sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## 6.2 Haftung

6.2.1 PREMAG haftet für vertragsgemässe Lieferung im Rahmen ihrer Garantiepflcht. Jede Haftung für direkten und/oder indirekten Schaden (insbesondere entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter), der sich aus der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtung durch PREMAG oder aus dem Betrieb bzw. Betriebsstillstand der von PREMAG gelieferten PRODUKTE oder Teilen davon ergibt, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wird jede Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.

6.2.2 Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit der PREMAG. Im Übrigen gelten diese Haftungsausschlüsse nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

## 7. Produkthaftpflicht

Eine allfällige Produkthaftung von PREMAG wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich wegbedungen.

## 8. Technische Änderungen und Unterlagen

Änderungen zugunsten technischer Weiterentwicklungen oder konstruktiver Art bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des KÄUFERS. Angaben sowie technische Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen und dergleichen, die vom KÄUFER zum Zeitpunkt der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, sind verbindlich.

## 9. Liefereinstellung

Bei Zahlungseinstellung, bei Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs und Konkursverfahrens, bei Geschäftsaufgabe oder Geschäftsübertragung auf Seiten des KÄUFERS ist PREMAG unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte berechtigt, weitere Lieferungen ohne Rücksicht auf noch laufende Aufträge einzustellen.

## 10. Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.

## **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für PREMAG und den KÄUFER ist der Sitz von PREMAG. Es steht PREMAG jedoch das Recht zu, das am Sitz des KÄUFERS zuständige Gericht anzurufen.

## **12. Schlussbestimmungen**

### 12.1 Andere Geschäftsbedingungen

PREMAG anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen. Der KÄUFER verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

### 12.2 Teilnichtigkeit

Nichtigkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der darauf Bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### 12.3 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung von PREMAG.

Bremgarten, 21.10.2023

## Allgemeine Garantieb Bestimmungen



1. Die Premag Präzisionsmechanik AG (im folgenden "PREMAG" genannt) verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Käufers hin die Kaufsache und/oder Teile davon, welche nachweisbar in folge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, entweder nachzubessern oder zu ersetzen. Die ersetzte Kaufsache und/oder die ersetzten Teile gehen in das Eigentum von PREMAG über.
2. Die Garantie umfasst die kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Ersatz der Kaufsache und/oder der schadhaften Teile, einschliesslich Transportkosten, Verpackung und Versicherung.
3. Die Garantiedauer beträgt 1 (ein) Jahr ab nachgewiesenem Auslieferungsdatum der Kaufsache durch PREMAG.
4. Schäden, welche durch normalen Verschleiss, Fahrlässigkeit, unsachgemässe Behandlung, sowie infolge anderer Gründe, welche PREMAG nicht zu vertreten hat, entstanden sind, fallen nicht unter die Garantieverpflichtung von PREMAG. Ebenso ausgenommen sind Schäden infolge unerlaubter Reparatur- oder Veränderungsversuche der Kaufsache durch den Käufer oder durch nicht autorisierte Dritte ohne schriftliche Zustimmung von PREMAG.
5. Für Kaufsachen und/oder Teile davon, die gemäss Vorgaben des Käufers gefertigt werden, trägt PREMAG keine Garantieverpflichtung für die vorgegebenen Konstruktionslösungen bzw. Konstruktionspläne und/oder Materialwahl. Für vom Abnehmer beigestellte und von PREMAG in die Kaufsache integrierte Teile übernimmt PREMAG keinerlei Garantieverpflichtung.
6. Für weitere Schäden als die, die direkt an der Kaufsache und/oder an Teilen davon entstanden sind, wird jede Haftung der PREMAG ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftung für indirekte oder Folgeschäden, einschliesslich entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden des Käufers, ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Erfüllungsort für Garantiewerben ist der Geschäftssitz von PREMAG. Besteht der Käufer auf einer Mängelbeseitigung vor Ort, hat dieser für die anfallenden Reisekosten, Spesen, Versicherungs- und Transportkosten selbst aufzukommen.
8. Ausnahmen, Änderungen sowie zusätzliche Bestimmungen betreffend Garantie müssen schriftlich vorliegen und sind Bestandteil der Offerte bzw. des Vertrages.
9. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.
10. Gerichtsstand ist der Sitz von PREMAG. PREMAG ist jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz gerichtlich zu belangen.

Bremgarten, 21.10.2023